



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang
Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S.241)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 23. Februar 2011
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011 S.28)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1126, geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010, Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 10/2010, S. 241). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Masterstudium im Fach Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen wird in drei Profilen angeboten:

- a) Slawistik – Schwerpunkt Ost,
- b) Slawistik – Schwerpunkt Süd,
- c) Kulturstudien Osteuropas.



§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Profil Slawistik – Schwerpunkt Ost ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss / Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) mit der Gesamtnote „Gut“, mindestens jedoch ein im Umfang eines Bachelor-Ergänzungsfaches (60 LP) Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik bzw. ein vergleichbarer Hochschulabschluss.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Profil Slawistik – Schwerpunkt Süd ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss / Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) mit der Gesamtnote „Gut“, mindestens jedoch im Umfang eines Bachelor-Ergänzungsfaches (60 LP) Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik bzw. Südosteuropastudien bzw. ein vergleichbarer Hochschulabschluss.
- (3) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Profil Kulturstudien Osteuropas ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit der Gesamtnote „Gut“ in einem der beteiligten Fächer Slawistik, Geschichte, Politikwissenschaft, Kulturmanagement und Kaukasiologie, mindestens jedoch im Umfang eines Bachelor-Ergänzungsfaches (60 LP) bzw. ein vergleichbarer Hochschulabschluss.
- (4) ¹Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in verwandten Studiengängen können bei Gleichwertigkeit des Studienabschlusses ebenfalls zugelassen werden. ²Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Masterausschuss festgestellt. ³Sofern keine ausreichende Gleichwertigkeit besteht, kann die Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen versehen werden, fehlende Studienleistungen sind nachzuholen.
- (5) Sprachvoraussetzungen sind:
 - a) für das Profil Slawistik – Schwerpunkt Ost Kenntnisse im Russischen auf dem Niveau B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Kenntnisse einer zweiten slawischen Sprache auf dem Niveau A2 sind ebenfalls Voraussetzung, können aber bis spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters erbracht werden. Die Überprüfung des Kompetenzniveaus in der zweiten slawischen Sprache erfolgt in einem schriftlichen Einstufungstest. Auf der Grundlage des darin erzielten Ergebnisses wird der Besuch geeigneter Sprachkurse empfohlen. Kurse in der zweiten slawischen Sprache unterhalb des A2-Niveaus können nicht als Studienleistung angerechnet werden.
 - b) für das Profil Slawistik – Schwerpunkt Süd Kenntnisse in mindestens einer südslawischen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen sowie Kenntnisse im Russischen auf dem Niveau A2. Der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in einer südslawischen Sprache und im Russischen ist spätestens bis zu Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen. Die Überprüfung des Kompetenzniveaus im Russischen erfolgt in einem schriftlichen Einstufungstest. Auf der Grundlage des darin erzielten Ergebnisses wird der Besuch geeigneter Sprachkurse empfohlen. Russisch-Kurse unterhalb des A2-Niveaus können nicht als Studienleistung angerechnet werden. Gleiches gilt für zusätzliche Sprachkurse, die absolviert werden müssen, um Kenntnisse in der südslawischen Sprache auf dem Niveau B1 zu belegen.



- c) für das Profil Slawistik – Kulturstudien Osteuropas Kenntnisse im Russischen auf dem Niveau B1 sowie Kenntnisse in einer zweiten Sprache, sofern es sich nicht um Georgisch handelt, auf dem Niveau A2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen sowohl im Russischen als auch in der zweiten Sprache kann bis spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters erbracht werden. Die Überprüfung des Kompetenzniveaus im Russischen erfolgt in einem schriftlichen Einstufungstest. Auf der Grundlage des darin erzielten Ergebnisses wird der Besuch geeigneter Sprachkurse empfohlen. Russisch-Kurse unterhalb des B1-Niveaus können nicht als Studienleistung angerechnet werden. Gleiches gilt für zusätzliche Sprachkurse, die absolviert werden müssen, um Kenntnisse in der zweiten Sprache auf dem Niveau A 2 zu belegen. Georgisch kann als zweite Sprache ohne Vorkenntnisse gewählt werden.
- (6) Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines Deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Der forschungsorientierte Masterstudiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Slawistik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf. ²Der Studiengang hat zum Ziel, die Studierenden zur eigenständigen Erfassung und Lösung fachwissenschaftlicher Fragen zu befähigen. ³Die Studierenden sollen in der Lage sein, bei einer Problemlösung den Stand der deutschen sowie der internationalen Forschung zu berücksichtigen und ihr eigenes Urteil in schriftlicher Form so darzulegen, dass es den Standards wissenschaftlicher Urteile hinsichtlich Kompetenz, Logik und Nachprüfbarkeit entspricht.
- (2) Die Ziele des Studiums in den Profilen sind:
- (a) Der Studiengang mit dem Profil Slawistik – Schwerpunkt Ost hat zum Ziel, vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf Sprache, Literatur und Kultur Russlands sowie der jeweiligen slawischen Länder in ihren historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen zu vertiefen. Russisch gehört als primärer Bereich zum Grundbestand des Programms. Darüber hinaus sind Spezialisierungen in den Bereichen Polnisch/Tschechisch (sekundär) und Bulgarisch bzw. Serbisch/Kroatisch (sekundär) möglich.



- (b) Ziel des Studiengangs mit dem Profil Slawistik – Schwerpunkt Süd ist der Erwerb fundierter Kenntnisse der Literaturen, Sprachen und Kulturen der Südslawen in ihren historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen (fokussiert auf Serben, Montenegriner, Kroaten, Bosnier und Bulgaren), unter Berücksichtigung ihrer vielfachen literarischen, sprachlichen und kulturellen Wechselbeziehungen mit anderen Ethnien auf der Balkanhalbinsel. Durch das Studium sollen Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit, zu komparatistischen und interdisziplinären Herangehensweisen und die Anwendung dieser Fähigkeiten auf Themen und Fragestellungen des Faches erworben werden. Ein besonderer Akzent wird auf kulturwissenschaftliche Fragestellungen gelegt. Russisch gehört als sekundärer Bereich zum Grundbestand des Programms.
- (c) Das Profil Kulturstudien Osteuropas vermittelt vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden im Umgang mit slawischer Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft sowie mit der Geschichte des osteuropäischen Raumes. Zur weiteren sprachlichen Spezialisierung stehen neben Russisch als Hauptsprache auch Polnisch, Tschechisch und Georgisch zur Wahl. In einem breit angelegten Wahlpflichtbereich können die Studierenden weitere Kenntnisse aus den Bereichen Politikwissenschaft, Kulturmanagement, Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Kaukasiologie und Russisches Recht erwerben.
- (3) Die Absolventen des Masterstudiengangs können sich um eine weitere wissenschaftliche Qualifikation (Promotion) bemühen, oder eine Tätigkeit insbesondere in den Bereichen Medien (Verlagswesen, Printmedien, Rundfunk, Fernsehen), Dokumentation (Museen, Bibliotheken, Archive), Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit, in international tätigen Unternehmen, in überstaatlichen, einzelstaatlichen bzw. nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen sowie im Tourismus ausüben.
- (4) Das Studium des Masters Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen ist auch für ein Teilzeitstudium geeignet.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Bis zum Abschluss des Studiums sind Kenntnisse in einer weiteren (nicht-slawischen) Fremdsprache nachzuweisen.



(4) ¹Der Studiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen ist stärker forschungsorientiert und besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs, 10 Leistungspunkten für ein Praxismodul sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. ²Der Masterstudiengang kann in den drei Profilen Slawistik – Schwerpunkt Ost, Slawistik – Schwerpunkt Süd und Kulturstudien Osteuropas studiert werden.

(4.1) Das Modulangebot im Profil Slawistik – Schwerpunkt Ost umfasst 29 Module. Im Profil Slawistik – Schwerpunkt Ost sind 30 LP aus folgenden Bereichen zu erbringen.

- a) Literaturwissenschaft Russisch
- b) Linguistik Russisch
- c) Literaturwissenschaft oder Linguistik Russisch

Code	Modultitel	Typ	LP
Schwerpunktbereich : Russisch			
MSLAW 1	Literatur und Kultur in Russland	P	10
MSLAW 2.1	Russische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 3.1	Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten	P	10
MSLAW 4.1	Kultursemantik und Sprachkontaktforschung für Russisten	WP	10

Aus einem Ergänzungsbereich (mit zweiter slawischer Sprache) müssen 10 LP gewählt werden:

- a) Literaturwissenschaft Polnisch oder Literaturwissenschaft Bulgarisch / Serbisch/Kroatisch
- b) Linguistik Tschechisch oder Linguistik Bulgarisch / Serbisch/Kroatisch

Code	Modultitel	Typ	LP
Ergänzungsbereich: zweite slawische Sprache			
MSLAW 2.2	Polnische/Tschechische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 3.2	Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten und/oder Westslawisten	WP	10
MSLAW 4.2	Kultursemantik und Sprachkontaktforschung für Russisten und/oder Westslawisten	WP	10
MSLAW 5.1	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Bulgarisch	WP	10
MSLAW 5.2	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch	WP	10
MSLAW 6	Kulturelle Prägungen der Südslawen	WP	10
MSLAW 7	Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum	WP	10



20 LP aus dem (Wahl-) Pflichtbereich Geschichte (Osteuropäische Geschichte) und Russisches Recht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Geschichte und Russisches Recht			
HiMS 860	Seminar Osteuropäische Geschichte	P	10
MSLAW RW 1	Recht der Russischen Föderation 1	WP	10
MSLAW RW 2	Recht der Russischen Föderation 2	WP	10
MSLAW RW 3	Rechtsgeschichte	WP	10

Sprachpraxis

Russisch ist die Hauptkomponente des Studiengangs. Es müssen zwei Module à 5 LP (=10 LP) belegt werden.

Als zweite slawische Sprache kann entweder eine westslawische Sprache (Tschechisch oder Polnisch) oder eine südslawische Sprache (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch) gewählt werden. Auch hier werden 10 LP erbracht.

Code	Modultitel	Typ	LP
Sprachvermittlung Russisch			
MSLAW 8.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10)	Sprachkurs Russisch 1	WP	5
MSLAW 8.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12)	Sprachkurs Russisch 2	WP	5
MSLAW 8.3 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10)	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (1)	WP	5
MSLAW 8.4 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12)	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (2)	WP	5
Sprachvermittlung: zweite slawische Sprache			
MSLAW 9.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 10.3)	Sprachkurs Tschechisch 1	WP	5
MSLAW 9.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 10.4)	Sprachkurs Tschechisch 2	WP	5
MSLAW 10.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 11.3)	Sprachkurs Polnisch 1	WP	5



MSLAW 10.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 11.4)	Sprachkurs Polnisch 2	WP	5
MSLAW 11.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 12.5)	Sprachkurs Bulgarisch 1	WP	5
MSLAW 11.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 12.6)	Sprachkurs Bulgarisch 2	WP	5
MSLAW 12.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 13.5)	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 1	WP	5
MSLAW 12.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 13.6)	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 2	WP	5

Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (Praxismodul) und Masterarbeit (insgesamt 40 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 13	Praxismodul	P	10
MSLAW 14	Masterarbeit	P	30

(4.2) Das Modulangebot im Profil Slawistik – Schwerpunkt Süd umfasst 20 Module. Im Profil Slawistik – Schwerpunkt Süd sind 20 LP aus Fachmodulen zu erbringen. Dabei sind im Schwerpunktbereich Südslawistik folgende Kombinationsmöglichkeiten gegeben:

- „Neuere südslawische Literaturen, Bulgarisch“ [MSLAW 5.1] + „Kulturelle Prägungen der Südslawen“ [MSLAW 6];
- „Neuere südslawische Literaturen, Serbisch/Kroatisch“ [MSLAW 5.2.], + „Kulturelle Prägungen der Südslawen“ [MSLAW 6];
- „Neuere südslawische Literaturen, Bulgarisch“ [MSLAW 5.1.], + „Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum“ [MSLAW 7];
- „Neuere südslawische Literaturen, Serbisch/Kroatisch“ [MSLAW 5.2.], + „Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum“ [MSLAW 7];
- „Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum“ [MSLAW 7] + „Kulturelle Prägungen der Südslawen“ [MSLAW 6]

Aus diesen Kombinationen ist eine auszuwählen.

Code	Modultitel	Typ	LP
Schwerpunktbereich Südslawistik			
MSLAW 5.1	Literaturwissenschaft (Bulgarisch)	WP	10
MSLAW 5.2	Literaturwissenschaft (Serbisch/Kroatisch)	WP	10
MSLAW 6	Kulturelle Prägungen der Südslawen	WP	10
MSLAW 7	Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum	WP	10



Im Ergänzungsbereich Russisch sind 10 LP wahlweise aus den Bereichen Literaturwissenschaft oder Linguistik Russisch zu belegen.

Code	Modultitel	Typ	LP
Ergänzungsbereich Russisch			
MSLAW 2.1	Russische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 4.1	Kultursemantik/Sprachkontaktforschung für Russisten	WP	10

10 LP aus dem Pflichtbereich Geschichte (Osteuropäische Geschichte mit Schwerpunkt Südosteuropa) sowie 20 LP aus dem Wahlpflichtbereich (Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Indogermanistik, Volkskunde/Kulturgeschichte, Religionswissenschaft)

Code	Modultitel	Typ	LP
HiSO 861 oder 862	Seminar Osteuropäische Geschichte (Sozial- und Kulturgeschichte oder Politikgeschichte)	P	10
IDG BM 5	Eurolinguistik	WP	10
MA RW22	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II	WP	10
KRE_VK 2	Regionalkulturen, Alltagswelten	WP	10
KRE_KG 2	Europäische Kulturgeschichte	WP	10
MA.IWK.P1	Methodische Grundlagen der interkulturellen Personalentwicklung und des interkulturellen Kommunikationsmanagements	WP	10

Sprachpraxis

Es ist eine südslawische Sprache (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch) im Umfang von 10 LP auszuwählen. Russisch muss als zweite slawische Sprache im Umfang von 10 LP belegt werden.

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 11.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 12.5)	Sprachkurs Bulgarisch 1	WP	5
MSLAW 11.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 12.6)	Sprachkurs Bulgarisch 2	WP	5
MSLAW 12.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 13.5)	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 1	WP	5
MSLAW 12.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 13.6)	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 2	WP	5
MSLAW 8.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10)	Sprachkurs Russisch 1	WP	5



MSLAW 8.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12)	Sprachkurs Russisch 2	WP	5
MSLAW 8.3 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10)	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (1)	WP	5
MSLAW 8.4 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12)	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (2)	WP	5

Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (Praxismodul) und Masterarbeit (insgesamt 40 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 13	Praxismodul	P	10
MSLAW 14	Masterarbeit	P	30

(4.3) Das Modulangebot im Profil Kulturstudien Osteuropas umfasst 42 Module. Aus den Schwerpunktbereichen Slawistik und Geschichte sind 40 LP zu belegen. Dabei sind 20 LP aus der Slawistik aus folgenden Bereichen zu wählen:

- a) Literaturwissenschaft Russisch oder Polnisch
- b) Linguistik Russisch oder Tschechisch

20 LP aus der Geschichte/Russisches Recht sind aus folgenden Bereichen auszuwählen:

- a) Pflichtmodul Osteuropäische Geschichte
- b) Kombimodul Osteuropäische Geschichte mit Russischem Recht oder Russisches Recht

Code	Modultitel	Typ	LP
Slawistik			
MSLAW 1	Literatur und Kultur in Russland	WP	10
MSLAW 2.1	Russische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 2.2	Polnische/Tschechische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 3.1	Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten	WP	10
MSLAW 3.2	Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten und/oder Westslawisten	WP	10
MSLAW 4.1	Kultursemantik und Sprachkontaktforschung für Russisten	WP	10
MSLAW 4.2	Kultursemantik und Sprachkontaktforschung für Russisten und/oder Westslawiste	WP	10



Code	Modultitel	Typ	LP
Geschichte und Russisches Recht			
MSLAW RW 1	Recht der Russischen Föderation 1	WP	10
MSLAW RW 2	Recht der Russischen Föderation 2	WP	10
MSLAW RW 3	Rechtsgeschichte	WP	10
HiMS 860	Seminar Osteuropäische Geschichte	P	10

20 LP werden aus einem Wahlpflichtbereich aus folgenden Fächern gewählt, wobei auch Module aus verschiedenen Bereichen möglich sind:

- Interkulturelle Wirtschaftskommunikation
- Politikwissenschaft
- Kulturmanagement
- Kaukasiologie

Code	Modultitel	Typ	LP
MA.IWK.P1	Methodische Grundlagen der interkulturellen Personalentwicklung und des interkulturellen Kommunikationsmanagements	WP	10
MA.IWK.P2-A	Kulturstudien und Kulturwissenschaft	WP	10
POL 750	Europäische Studien I	WP	10
POL 751	Europäische Studien II	WP	10
POL 752	Europäische Studien III	WP	10
MA.KuMa.P6	Ostmitteleuropa OME 1	WP	10
MA.KuMa.P7	Ostmitteleuropa OME 2	WP	10
Kauk-MA-1	Kaukasische Sprachen I	WP	10
Kauk-MA-2	Kaukasische Sprachen II	WP	10
Kauk-MA-3	Geschichte Kaukasiens	WP	10
Kauk-MA-4	Ethnien im Kaukasus/Konfliktforschung	WP	10



Sprachpraxis

Russisch ist die Hauptkomponente des Studiengangs. Es müssen zwei Module à 5 LP (=10 LP) belegt werden.

Als zweite slawische Sprache kann entweder eine westslawische Sprache (Tschechisch oder Polnisch) oder Georgisch gewählt werden. Auch hier werden 10 LP erbracht.

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 8.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10)	Sprachkurs Russisch 1	WP	5
MSLAW 8.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12)	Sprachkurs Russisch 2	WP	5
MSLAW 8.3 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10)	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (1)	WP	5
MSLAW 8.4 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12)	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (2)	WP	5
MSLAW 9.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 10.3)	Sprachkurs Tschechisch 1	WP	5
MSLAW 9.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 10.4)	Sprachkurs Tschechisch 2	WP	5
MSLAW 10.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 11.3)	Sprachkurs Polnisch 1	WP	5
MSLAW 10.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 11.4)	Sprachkurs Polnisch 2	WP	5
Kauk-SK-1	Georgisch I	WP	5
Kauk-SK-2	Georgisch II	WP	5
Kauk-SK-3	Kartwelsprachen I	WP	5
Kauk-SK-4	Kartwelsprachen II	WP	5
Kauk-SK-5	Ostkaukasische Sprachen I	WP	5
Kauk-SK-6	Ostkaukasische Sprachen II	WP	5
Kauk-SK-7	Westkaukasische Sprachen I	WP	5
Kauk-SK-8	Westkaukasische Sprachen II	WP	5
Kauk-SK-11	Ossetisch I	WP	5
Kauk-SK-12	Ossetisch II	WP	5



Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (Praxismodul) und Masterarbeit (insgesamt 40 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 13	Praxismodul	P	10
MSLAW 14	Masterarbeit	P	30

(5) Es sind folgende Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
MSLAW 1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“; Russischkenntnisse mindestens im Umfang dieses Abschlusses (B 1).
MSLAW 2.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“; Russischkenntnisse mindestens im Umfang dieses Abschlusses (B 1 / B 2).
MSLAW 3.1	Russischkenntnisse auf entsprechender Sprachstufe; Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“
MSLAW 4.1	Russischkenntnisse auf entsprechender Sprachstufe; Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“
MSLAW 8.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“; Russischkenntnisse im Umfang dieses Abschlusses (mind. B 1 / B 2).
MSLAW 8.2	MSLAW 8.1
MSLAW 8.3	Russischkenntnisse mindestens im Umfang eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“
MSLAW 8.4	MSLAW 8.3
MSLAW 2.2	Polnischkenntnisse/Tschechischkenntnisse
MSLAW 10.1	Abschluss mindestens eines B.A. „Slawistik“ mit Spezialisierung Polnisch; Polnischkenntnisse im Umfang dieses Abschlusses.
MSLAW 10.2	MSLAW 10.1
MSLAW 3.2	Tschechischkenntnisse auf entsprechender Sprachstufe; Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“
MSLAW 4.2	Sprachkenntnisse auf entsprechender Sprachstufe; Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“
MSLAW 9.1	Abschluss mindestens eines B.A. „Slawistik“ mit Spezialisierung Tschechisch; Tschechischkenntnisse im Umfang dieses Abschlusses
MSLAW 9.2	MSLAW 9.1
MSLAW 5.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“; Bulgarischkenntnisse mind. im Umfang dieses Abschlusses



MSLAW 11.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt Südslawistik; Bulgarischkenntnisse mind. im Umfang dieses Abschlusses (A 2 / B 1)
MSLAW 11.2	MSLAW 11.1
MSLAW 5.2	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“; Kenntnisse des Serbisch/Kroatischen mind. im Umfang dieses Abschlusses
MSLAW 12.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt Südslawistik; Kenntnisse des Serbisch/Kroatischen mind. im Umfang dieses Abschlusses (A 2 / B 1)
MSLAW 12.2	MSLAW 12.1
MSLAW 6	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“; Kenntnisse des Bulgarischen bzw. Serbisch/Kroatischen
MSLAW 7	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“; Kenntnisse des Bulgarischen bzw. Serbisch/Kroatischen.
Kauk-SK-2	Kauk-SK-1
Kauk-SK-4	Kauk-SK-3
Kauk-SK-6	Kauk-SK-5
Kauk-SK-8	Kauk-SK-7
Kauk-SK-12	Kauk-SK-11
MSLAW RW 1	ausreichende Russischkenntnisse (mind. Niveau B1 des Europ. Referenzrahmens)
MSLAW RW 2	ausreichende Russischkenntnisse (mind. Niveau B1 des Europ. Referenzrahmens)
MSLAW RW 3	Russische Lesekenntnisse
MA.IWK.P1	Erfolgreich abgeschlossener B.A. mit interkulturellen Schwerpunkten im Umfang von mindestens 30 LP oder Ergänzungsfach im Bereich der interkulturellen Kommunikationsforschung.
IWK.MA.P2/A	Erfolgreich abgeschlossener B.A. mit interkulturellen Schwerpunkten im Umfang von mindestens 30 LP <i>oder</i> Ergänzungsfach im Bereich der interkulturellen Kommunikationsforschung. Bei der Wahl des Zielkulturraumes werden folgende Sprachkenntnisse gemäß dem Europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt: englischsprachige Zielkultur – Niveau C1, spanisch- oder französischsprachige Zielkultur – Niveau B2 bzw. deutschsprachige Zielkultur - eine erfolgreich absolvierte DSH (Stufe 2) oder eine vergleichbare Prüfung. Bis zum Studienende ist bei der Wahl einer spanisch- oder französischsprachigen Zielkultur das Sprachniveau C1 nachzuweisen.
POL 750	Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet.



POL 751	POL 750 Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet.
POL 752	POL 750 Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet

- (6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 8

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul ist Bestandteil des Masterstudiums Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen. ²Es kann in folgender Form absolviert werden: Der Studierende absolviert nach vorheriger Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen ein Auslandssemester in Russland, Weißrussland, Tschechien, Polen, Serbien, Kroatien bzw. Bulgarien; alternativ ein Praktikum im Ausland oder Inland an fachrelevanten Institutionen von mind. 6 Wochen (240 h bei einer 40-Stunden-Woche). ³Es besteht auch die Möglichkeit, das Praxismodul an Instituten der Universität abzuleisten. ⁴Dabei soll ein Einblick sowohl in die Organisation von Wissenschaft und ihrer Vermittlung als auch in die Verwaltungsnotwendigkeiten eines Institutes gewonnen werden. ⁵Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen.
- (2) In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.



§ 9 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Masterstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Slawistik durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträge, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena